



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Einschreibungsordnung

für Promovierende nach dem Promotionsrecht des Promotionskollegs
NRW an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW)

in der Fassung vom 12.05.2026



Aufgrund des § 31 Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD -) vom 29. Mai 1984 (GV. NW. 1984 S. 303) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021, i.V.m. §§ 109, 110 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG 2004) vom 14. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 190 in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), in Kraft getreten am 1. Januar 2005, i.V.m. § 67b Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 1. Januar 2025, § 35 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (Grundordnung) genehmigt mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 25.11.2021, zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. März 2015, genehmigt durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. Juli 2015 und der Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW) und dem Promotionskolleg für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW) vom 27. April 2023 erlässt die HSPV NRW folgende Ordnung:



Inhalt

§1 Anwendungsbereich

§2 Allgemeines

§3 Voraussetzungen der Einschreibung

§4 Entscheidung über die Einschreibung

§5 Einschreibehindernisse

§6 Befristung der Einschreibung

§7 Studienausweis, Benutzer-Account und hochschuleigene E-Mail-Adresse

§8 Exmatrikulation

§9 Rückmeldung

§10 Beurlaubung

§11 Nachfristen

§12 Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung und -übermittlung

§13 Meldepflichten

§14 Inkrafttreten



§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Einschreibung von Promovierenden nach dem Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW an der HSPV NRW (eingeschriebene Promovierende an der HSPV NRW).
- (2) Für kooperativ Promovierende gelten die Einschreibeordnungen der jeweiligen Partnerhochschulen.

§ 2 Allgemeines

- (1) Eingeschriebene Promovierende an der HSPV NRW sind für die Zeit der Immatrikulation als Studierende gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 FHGöD, § 6 Abs. 1 Nr. 5 Grundordnung Mitglieder der HSPV NRW.
- (2) Eingeschrieben werden können diejenigen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 4 HG NRW i.V.m. § 5 Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs NRW (RPO) sowie den Promotionsordnungen der jeweiligen Abteilungen des Promotionskollegs NRW erfüllen und einen Nachweis über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand (§ 6 RPO) erbringen können.

§ 3 Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung kann jederzeit erfolgen. Zur Prüfung des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung sind innerhalb der vom Promotionskolleg NRW gesetzten Fristen für das Sommersemester und das Wintersemester digital vorzulegen
 - (a) ein Antrag auf Immatrikulation in elektronischer Form nach dem auf der Homepage der HSPV NRW (www.hspv.nrw.de) hinterlegten Muster,
 - (b) eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses (Identitätsnachweis),
 - (c) ein Nachweis über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung falls das Original nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist,
 - (d) eine unterschriebene Betreuungszusage im Sinne des § 6 Abs. 3 lit. b der Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen über die Annahme als Doktorandin/Doktorand einer Professorin/eines Professors der HSPV NRW als Mitglied im Sinne der Mitgliederordnung des Promotionskollegs NRW.
- (2) Sollten nicht alle Angaben gleichzeitig eingereicht worden sein, kann dem/der Antragsteller/in eine angemessene Nachfrist gewährt werden.



§ 4 Entscheidung über die Einschreibung

- (1) Die Entscheidung über die Einschreibung trifft der/die Präsident/Präsidentin der HSPV NRW.
- (2) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird als Bestätigung der Einschreibung eine Immatrikulationsbescheinigung sowie der Studenausweis übersandt. Bei Ablehnung erfolgt ein Ablehnungsbescheid.

§ 5 Einschreibehindernisse

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 dieser Ordnung nicht gegeben sind oder die Unterlagen nach § 3 nicht vorgelegt werden.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der/die Antragsteller/in die für die Einschreibung an der HSPV NRW vorgeschriebenen Formen nicht beachtet oder innerhalb der vom Promotionskolleg NRW gesetzten Fristen einzelne Unterlagen nicht beigebracht hat.

§ 6 Befristung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung an der HSPV NRW erfolgt auf der Grundlage der Betreuungszusage des Promotionskollegs NRW. Sie ist zuerst auf ein Jahr (zwei Semester) befristet, solange der Nachweis über die Einschreibung am Promotionskolleg NRW noch nicht vorliegt. Die benötigte Bescheinigung muss innerhalb dieses Jahres an der HSPV NRW eingereicht werden, um die Einschreibung zu verstetigen.
- (2) Die Einschreibung ist insgesamt in der Regel auf fünf Jahre befristet. Während dieses Zeitraums ist eine regelmäßige, semesterweise Rückmeldung gemäß § 8 dieser Ordnung erforderlich. Die mögliche Dauer einer Verlängerung richtet sich dabei nach der Promotionsordnung der jeweiligen Abteilung des Promotionskollegs NRW, die für den eingeschriebenen Promovierenden zuständig ist.
- (3) Auf Grundlage des Beschlusses des Promotionsausschusses der jeweiligen Abteilung des Promotionskollegs NRW entscheidet auf Antrag der/die Präsident/Präsidentin der HSPV NRW über eine mögliche Verlängerung.



§ 7 Studienausweis, Benutzer-Account und hochschuleigene E-Mail-Adresse

- (1) Promovierende erhalten mit der Einschreibung einen personalisierten Studienausweis sowie einen Benutzer-Account und eine hochschuleigene E-Mail-Adresse. Der Studienausweis dient dem Nachweis der Zugehörigkeit zur Hochschule und ist bei Inanspruchnahme entsprechender Leistungen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die hochschuleigene E-Mail-Adresse ist von den Promovierenden verpflichtend für sämtliche studien- und promotionsbezogene Kommunikation zu nutzen. Die Hochschule ist berechtigt, rechtsverbindliche Mitteilungen an diese E-Mail-Adresse zu übermitteln. Promovierende sind verpflichtet, den Abruf der E-Mails regelmäßig sicherzustellen.
- (3) Die Nutzung des Studienausweises sowie der E-Mail-Adresse ist ausschließlich zu dienstlichen und studienbezogenen Zwecken zulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- (4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Nutzung des Studienausweises, des Benutzer-Accounts sowie der hochschuleigenen E-Mail-Adresse werden neben den in dieser Ordnung festgelegten datenschutzrechtlichen Regelungen die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der jeweils geltenden landesrechtlichen Datenschutzvorschriften, beachtet.¹
- (5) Der Verlust des Studienausweises ist der Hochschule unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach § 8 Absatz 1 Buchstabe a) ist der Studienausweis beizufügen.
- (7) Der Benutzer-Account, die E-Mail-Adresse und das dazugehörige elektronische Postfach werden innerhalb von 6 Monaten nach der Exmatrikulation gelöscht.

¹ Weiterführende Informationen enthält das Informationsblatt zur Datenverarbeitung im Rahmen der Einschreibungsordnung für Promovierende nach dem Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW.

§ 8 Exmatrikulation

- (1) Eingeschriebene Promovierende sind zu exmatrikulieren, wenn
 - (a) sie oder er dies beantragt,
 - (b) die Disputation erfolgreich bestanden und die Bescheinigung hierüber ausgehändigt wurde, spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Bescheinigung ausgehändigt wurde,
 - (c) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder einer Straftat herbeigeführt wurde,
 - (d) sie oder er schwerwiegend gegen die Leitlinien der HSPV NRW zur guten wissenschaftlichen Praxis verstößt,
 - (e) die in § 6 Abs. 1 genannte Frist ohne Einreichung der notwendigen Bescheinigung verstreicht,
 - (f) sie oder er am Promotionskolleg NRW exmatrikuliert worden ist. In diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation ggf. auch rückwirkend zum gleichen Zeitpunkt.

- (2) Eingeschriebene Promovierende können exmatrikuliert werden, wenn
 - (a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder können,
 - (b) sie/er das Promotionsstudium nicht aufnimmt oder sich nicht ordnungsgemäß zurückmeldet, ohne beurlaubt zu sein,
 - (c) ein Fall des § 63 Abs. 5 Satz 6 HG NRW (mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch bei der Promotion und ggf. damit in Verbindung stehenden Prüfungen) gegeben ist,
 - (d) ihr/sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

§ 9 Rückmeldung

Will die eingeschriebene Promovierende/der eingeschriebene Promovierende ihr/sein Promotionsstudium fortsetzen, so muss sie/er sich innerhalb der von der HSPV NRW und dem Promotionskolleg NRW gesetzten Frist für jedes Semester sowohl an der HSPV NRW als auch am Promotionskolleg NRW zurückmelden. Die Rückmeldefrist der HSPV NRW richtet sich dabei nach der vom Promotionskolleg NRW in geeigneter Form bekannt gegebenen Frist. Die Rückmeldung erfolgt zuerst an der HSPV NRW und anschließend durch Vorlage der aktuell ausgestellten Immatrikulationsbescheinigung der HSPV NRW beim Promotionskolleg NRW. Die Rückmeldung setzt voraus, dass keine Exmatrikulationsgründe im Sinne des § 7 dieser Ordnung vorliegen.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Ein eingeschriebener Promovierender kann von der Mitgliedschaft in der HSPV NRW auf schriftlichen Antrag hin und aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Der wichtige Grund ist nachzuweisen.
- (2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester zulässig. Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht zulässig. In der Regel beläuft sie sich auf maximal vier Semester.
- (3) Als wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 gelten:
 - a) Eigene Krankheit oder Pflege eines nahen Angehörigen,
 - b) Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen Anspruch auf Elternzeit besteht,
 - c) andere wichtige Gründe.
- (4) Die Dauer der Einschreibung nach § 6 dieser Ordnung wird um die Zeit der Beurlaubung verlängert.
- (5) Das Promotionskolleg NRW wird durch die HSPV NRW umgehend über die genehmigte Beurlaubung informiert. Die weiteren Regelungen des Promotionskollegs zur Beurlaubung bleiben von den Regelungen der HSPV NRW unberührt.

§ 11 Nachfristen

Wer die in dieser Ordnung vorgesehenen Fristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist eingeräumt werden. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen.



§ 12 Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung und -übermittlung

- (1) Zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet die HSPV NRW die folgenden personenbezogenen Daten:

Nachname, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, zugeordnete und gegenüber der HSPV bekannt gegebene E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Abschrift des Personalausweises oder des Reisepasses zur Identitätskontrolle, Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG), Einschreibestatus mit Datum, Art und Dauer.

- (2) Die erhobenen Daten werden von der HSPV NRW im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben gespeichert und verarbeitet.

- (3) Die erhobenen Daten werden wie folgt übermittelt:

- (a) der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die Wahlen zu den Gremien der HSPV NRW, die gemäß der Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Daten,
- (b) dem Statistischen Landesamt NRW für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß den Regelungen des Hochschulstatistikgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (Übermittlung in pseudonymisierter Form).

- (4) Die erhobenen Daten können wie folgt übermittelt werden:

- (a) den organisatorischen Untergliederungen der zentralen Hochschulverwaltung der HSPV NRW zur Erfüllung ihrer Aufgaben, z.B. der Hochschulbibliothek und der IT zum Zwecke der Benutzerverwaltung,
- (b) den für die Evaluation und Qualitätssicherung zuständigen Stellen, die nach den Bestimmungen der Evaluationsordnung erforderlichen Daten,
- (c) dem Promotionskolleg NRW zur Erfüllung seiner Aufgaben.

Der Umfang der Übermittlung von Daten richtet sich nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Datenvermeidung gemäß § 4 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG-NRW) bzw. des Datenminimierungsgrundsatzes aus Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO. Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 13 Meldepflichten

Der HSPV NRW sind alle Änderungen der erfassten Daten unverzüglich mitzuteilen.



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der HSPV NRW in Kraft.